

bAV – der vorteilhafte Weg zur Altersvorsorge

In der Vergangenheit wurde in einzelnen Medienberichten die Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung bezweifelt. Im Kern wurde behauptet, eine private Altersvorsorge wäre rentabler als eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Die beiden Hauptargumente gegen eine Entgeltumwandlung sind die Versteuerung und die Krankenkassenpflicht der Leistungen.

Versteuerung der Leistungen in der bAV

Die Beiträge der betrieblichen Altersversorgung sind im Rahmen der gesetzlichen Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG sind das zurzeit 238 Euro im Monat. Im Gegenzug müssen die Leistungen versteuert werden. Dieses System wird nachgelagerte Versteuerung genannt und findet sich zum Beispiel auch in der Gesetzlichen Rentenversicherung wieder. Da in aller Regel die Alterseinkommen geringer als die Arbeitseinkommen sind, kommt es zu einer Steuerersparnis.

Das Argument gegen die bAV ist nun, dass die Renten aus der privaten Vorsorge wesentlich geringer – nur mit dem Ertragsanteil – versteuert werden. Das ist zwar richtig, doch die Beiträge werden aus dem Nettoeinkommen und nicht wie in der bAV aus dem Bruttoeinkommen bezahlt. Deshalb muss für einen Vergleich der beiden Systeme die private Vorsorge nicht mit dem gleichen Beitrag für die bAV, sondern mit dem Nettoaufwand für die bAV gerechnet werden.

In dem Beispiel weiter unten sind Vergleichsberechnungen für zwei Bruttoeinkommen zusammengefasst. Die Berechnungen zeigen, dass auch bei Durchschnittseinkommen die bAV zu höheren Nettoleistungen führt als eine private Vorsorge. Bei den Berechnungen wurden die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die Leistungen der bAV

Ein weiteres Argument gegen die bAV ist die Verbeitragung der Leistungen mit Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Diese Beitragspflicht besteht, wenn die Renten 138,25 Euro im Monat übersteigen und der Rentner nicht privat krankenversichert ist. Die Grenze für die Beitragspflicht bei Kapitalzahlungen liegt bei 16.590 Euro.

Bei der privaten Vorsorge sind die Leistungen ebenfalls beitragspflichtig, wenn der Rentner freiwilliges Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung ist. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer ist Pflichtmitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung, so dass keine Beiträge für die Leistungen aus privaten Vorsorgungen anfallen. Diese fehlende Beitragspflicht wurde in den Berechnungen in dem Beispiel weiter unten ebenso berücksichtigt wie Steuerfreiheit der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge. Auch bei Berücksichtigung der Beitragspflicht ist die bAV effektiver als die private Vorsorge!

Arbeitgeberbonus ohne Mehraufwand für das Unternehmen

In aller Regel hat der Arbeitgeber bei zusätzlichen Leistungen für die Arbeitnehmer einen Mehraufwand. Bei der Entgeltumwandlung von Arbeitnehmern innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze spart der Arbeitgeber ca. 20% der Sozialversicherungsbeiträge ein. Diese Ersparnis kann er an den Arbeitnehmer weitergeben.

Dieser Arbeitgeberbonus wirkt dabei wie ein zusätzlicher RENDITETURBO und macht die bAV im Vergleich zu anderen Vorsorgeformen unschlagbar. In dem Beispiel weiter unten wurden die Nettoleistungen zusätzlich zum Vergleich mit einem Arbeitgeberbonus von 20 Euro berechnet.

Fazit

Betriebliche Altersversorgung ist auch im Leistungsbezug attraktiv. Daran ändert auch die nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung mit Sozialabgaben (Kranken- u. Pflegeversicherungspflicht für gesetzlich oder freiwillig GKV-Versicherte) i.d.R. nichts.

Beispiel

Vergleich einer Entgeltumwandlung über die Direktversicherung und einer privaten Rentenversicherung auf Basis der Nettorentenversorgung im Alter incl. der gesetzlichen Altersrente* für einen heute 30-jährigen Arbeitnehmer, mit folgenden weiteren Parametern:

In der Anwartschaftsphase	In der Rentenphase
<ul style="list-style-type: none"> • mtl. Bruttogehalt 2.200 Euro und 2.800 Euro • mtl. Bruttobeitrag für die bAV: 100 EUR • mtl. Bruttobeitrag für die pAV: basierend auf dem mtl. Nettoaufwand für die bAV (Bruttobeitrag abzgl. Ersparnisse bei Steuern und Sozialabgaben, berechnet auf Basis der aktuellen Steuer- & Sozialgesetzgebung) • <u>Zusätzliche Berechnungen</u> unter Berücksichtigung eines Arbeitgeberbonus zur bAV von mtl. 20 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der gesetzl. Altersrente* • Ermittlung der ergänzenden Versorgungsleistungen nach AXA-Tarif Relax bAVRente und Relax PrivatRente, jeweils Comfort ACI mit 6% Wertentwicklung für Fonds und Indexpartizipation. • Keine weiteren Renteneinkünfte • Endalter und Rentenbeginn mit 67 Jahren • Abzug der Abgaben im Alter (Steuern und Sozialabgaben) auf Basis heutiger Steuer- & Sozialgesetzgebung

Ergebnisse im Überblick

Bruttogehalt mtl.	2.200 Euro		2.800 Euro	
	I	III	I	III
Steuerklasse				
Beitrag bAV mtl.	100 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Beitrag pAV mtl. (= Nettoaufwand für bAV)	53 Euro	63 Euro	50 Euro	57 Euro
Nettorenten p.a. (Endalter 67 Jahre)				
bAV + GRV	12.315 Euro	13.292 Euro	14.015 Euro	15.718 Euro
bAV plus 20 Euro AG-Zuschuss + GRV	13.006 Euro	14.269 Euro	14.711 Euro	16.696 Euro
pAV + GRV	11.785 Euro	12.529 Euro	13.560 Euro	14.599 Euro

Klare Vorteile für die betriebliche Altersversorgung!

Die Tabelle zeigt, dass die Gesamt-Nettorente aus GRV und ergänzender Eigenvorsorge bei Nutzung der bAV höher als in der privaten Vorsorge. D.h. die Vorteile der staatlichen Förderung durch Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit werden durch die nachgelagerte Versteuerung und Krankenkassenpflicht i.d.R. **nicht** aufgewogen. Wie sich die Vorteile für den Arbeitnehmer konkret darstellen, hängt aber immer von seiner individuellen Situation ab, dabei sollte auch die Art der Auszahlung (lebenslange Rente oder Kapitalauszahlung) berücksichtigt werden.

Ganz besonders lohnt sich die bAV bei einem Arbeitgeberbonus!

* Die GRV-Rente wurde mit Entgeltpunkten und dem Rentenwert ermittelt. Es wurde das gleiche Verhältnis von Einkommen zur Bezugsgröße (Berechnung der Entgeltpunkte) über die gesamte Laufzeit vorausgesetzt.

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV